

# 1 ENERGYlink - Konsultation zur Adaptierung der technischen Dokumentation

## 1.1 Sammlung der Rückmeldungen

Das vorliegende Dokument beschreibt die Rückmeldungen zur Konsultation bzgl. der Spezifikationsdokumente, welche bis inkl. 28.01.2019 bei den Verrechnungsstellen eingelangt sind. Die Verrechnungsstellen haben diese Rückmeldungen zudem am 25.02.2019 bei Oesterreichs Energie (OE) gemeinsam mit OE-Marktteilnehmern und Branchenvertretern im Detail diskutiert.

Das Dokument enthält wie gewohnt die jeweilige Stellungnahme seitens Verrechnungsstellen und ggf. die geplanten Änderungsabsichten der Spezifikation bzw. der Diagramme.

Die Verrechnungsstellen möchten an dieser Stelle auf den geplanten **Umsetzungstermin** für die neue Version des Datenschemas hinweisen:

- Geplante Umsetzung für die Produktivumgebung per **April 2020** (ggf. früher z.B. Oktober 2019, sofern gesamtheitliche gegebene Lösung ist)
- Umsetzung auf der Testumgebung erfolgt ca. 2 Monate zuvor.

## 1.2 Rückmeldung Energienetze Steiermark GmbH

in der Version 5.2 der zur Konsultation anstehenden technischen Dokumentation (Spezifikationsentwurf) ist unter Punkt "1.15.5 Vertragsrücktritt durch den Kunden bei Neuanmeldung [RTANM]" folgendes nicht konsistent.

Die Frist für die Übermittlung der >FINALE\_RTANM< ist in den Prozessschritten (Punkt 1.15.5.3) mit "Innerhalb von 24 Stunden nach Übermittlung der Daten durch den aktuellen Lieferanten" beschrieben, wobei diese Frist in der Prozesszeichnung "A2.18 [RTANM] Vertragsrücktritt bei ANM\_V02.10" korrekt mit 72 Stunden nach Erhalt der >ANFRAGE\_RTANM< beschrieben ist. Da NB-seitig umfängliche Prüfungen nach Erhalt eines RT-Prozesses notwendig sind, wurde dazu die Frist von 72 Stunden abgestimmt. Bitte um Anpassung der Frist für die >FINALE\_RTANM< in den Prozessschritten (Punkt 1.15.5.3) von 24 Stunden auf 72 Stunden. Auch ist in diesem Zuge die Frist für die >MLDG\_VGM\_RTANM< auf 72 Stunden zu korrigieren.

Unter Punkt "1.15.5.1 Eckdaten" ist in den Vorbedingungen klar angeführt "Der betroffene Zählpunkt ist kein LPZ-gemessener Zählpunkt.". Der Passus bzw. der letzte Absatz unter Punkt "1.15.5.4 Weitere Prozessdetails" hat zum Inhalt "Im Fall von LPZ erfolgt aktive Abklärung auf bilateralem Weg mit dem VGM."

Da wie in den Vorbedingungen korrekt angeführt bei LPZ-gemessene Zählpunkten kein RT-Prozess vorgesehen ist, kann die Formulierung unter Punkt "1.15.5.4 Weitere Prozessdetails" zur Gänze gelöscht werden, da damit eventuell Unstimmigkeiten in der Anwendung hervorgerufen werden. Bitte um Löschung des Textteiles "Im Fall von LPZ erfolgt aktive Abklärung auf bilateralem Weg mit dem VGM."

### 1.2.1 Kommentar Verrechnungsstellen

Die Fehler und Hinweise zur Dokumentation werden seitens Verrechnungsstellen berücksichtigt. Die entsprechenden Anpassungen sind unterhalb angeführt (1.2.2).

## 1.2.2 Änderung der Spezifikation

1. Die Frist bei FEHLER\_RTANM, FINALE\_RTANM und MLDG\_VGM\_RTANM im Kapitel 1.15.5.3 Prozessschritte wird von 24 Stunden auf 72 Stunden geändert. Im Prozessdiagramm A2.18 [RTANM] ist bereits die Frist von 72 Stunden angeführt.
2. Der letzte Absatz im Kapitel 1.15.5.4 Weitere Prozessdetails wird folgendermaßen geändert (Änderungen im Änderungsmodus):

Im Bereich Gas hat der Netzbetreiber den Verteilergbietsmanager (VGM) über einen abgeschlossenen Rücktrittsprozess zu informieren. Dies gilt nur für SLP Kunden. ~~Im Fall von LPZ erfolgt aktive Abklärung auf bilateralem Weg mit dem VGM.~~

## 1.3 Rückmeldung KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

Ich möchte ihnen gerne zum laufenden Konsultationsverfahren Änderungen der technischen Dokumentation folgende Stellungnahme übermitteln.

Auf der Seite 42 sollte der Absatz

Etwaige Unternehmen, welche in der ANFRAGE\_BINKUN nicht die E-Mail-Adresse des Kunden übermitteln, sollen den Verrechnungsstellen bekanntgegeben werden. Die Verrechnungsstellen kontaktieren die jeweiligen Unternehmen, um diesen Umstand aufzuklären.

gelöscht werden, da diese Aussage falsch interpretiert werden kann. Wir schlagen vor das auf der Seite 26 folgender Text eingeführt werden soll.

Wird durch einen Lieferanten das Authentifizierungsverfahren 01 bzw . 04 verwendet, ist im VOL-Prozess ( VOLLPRUEF\_ZWEI\_VP ) als Glaubhaftmachung der Bevollmächtigung ausschließlich die E-mail Adresse des KUNDEN zu senden. Etwaige Unternehmen, welche nicht die E-Mail-Adresse des Kunden übermitteln, sollen den Verrechnungsstellen bekanntgegeben werden. Die Verrechnungsstellen kontaktieren die jeweiligen Unternehmen, um diesen Umstand aufzuklären.

### 1.3.1 Kommentar Verrechnungsstellen

Seitens der Verrechnungsstellen kann bzgl. der Ergänzung im Kapitel 1.14.3.3 Weitere Prozessdetails hinsichtlich der ANFRAGE\_BINKUN auf die Ausführungen in der Nachlese zum ENERGYlink-Workshop, welcher am 13.09.2018 stattgefunden hat, verwiesen werden (<https://www.energylink.at/de/veranstaltungen/ENERGYlink-Workshop-Sept-2018>). Bei diesem Workshop wurde festgehalten, dass eine Klarstellung/Empfehlung beim Prozess BINKUN in die Spezifikation aufgenommen werden soll. Jedoch teilen wir die Ansicht, dass die Formulierung falsch interpretiert werden kann. Der letzte Absatz im Kapitel 1.14.3.3 Weitere Prozessdetails wird daher entfernt und stattdessen eine eindeutige Beschreibung hinsichtlich E-Mail-Adresse im VP-Prozess in die Spezifikation eingearbeitet (siehe unterhalb, 1.3.2).

### 1.3.2 Änderung der Spezifikation

1. Der letzte Absatz im Spezifikationsentwurf V5.2 Kapitel 1.14.3.3 Weitere Prozessdetails wird entfernt (Änderungen im Änderungsmodus):  
~~Etwaige Unternehmen, welche in der ANFRAGE\_BINKUN nicht die E-Mail-Adresse des Kunden~~

~~übermitteln, sollen den Verrechnungsstellen bekanntgegeben werden. Die Verrechnungsstellen kontaktieren die jeweiligen Unternehmen, um diesen Umstand aufzuklären.~~

2. Im Kapitel 1.13.4 Vollmachten innerhalb der Prozesse wird folgender zusätzlicher Aufzählungspunkt aufgenommen:

Wird durch einen Lieferanten das Vollmacht-Verfahren 1 bzw. 4 verwendet, ist im Schritt VOLLMACHT\_VP im Feld Verfahrensinformations als Glaubhaftmachung der Bevollmächtigung ausschließlich die E-Mail-Adresse des Kunden (neben dem Zählpunkt bzw. der IP-Adresse) zu senden. Etwaige Unternehmen, welche nicht die E-Mail-Adresse des Kunden, sondern die des Lieferanten oder einer Vertriebsorganisation übermitteln, sollen den Verrechnungsstellen bekanntgegeben werden. Die Verrechnungsstellen kontaktieren die jeweiligen Unternehmen, um diesen Umstand aufzuklären.

## 1.4 Rückmeldung Salzburg Netz GmbH

wir nutzen die Möglichkeit zur Stellungnahme bzgl. folgender Änderung "Aufnahme Kennzeichen für Sperre der Anlage beim Prozess Wechsel (WIES)" in der technischen Dokumentation.

Im Dokument unter Kapitel "1.14.4.3 Prozessschritte" zum WIES-Prozess ist bei den Schritten WIES11, WIES37 bzw. WIES69 folgende Anmerkung ergänzt "Kennzeichen über Sperre der Anlage (Ja/ Nein; gilt nur für NONSMART Zähler)".

Aus Sicht Netzbetreiber ist es wünschenswert, diese Information unabhängig vom Zählertyp bereitzustellen, d.h. folgender Anpassungsvorschlag für die Ergänzung der Schritte WIES11, WIES37 bzw. WIES69 "Kennzeichen über Sperre der Anlage (Ja/ Nein; gilt für alle Zählpunkte)".

### 1.4.1 Kommentar Verrechnungsstellen

Das Feld „Kennzeichen über Sperre der Anlage“ soll gemäß dem Spezifikationsentwurf V5.2 in folgenden Prozessschritten übermittelt werden:

- VERBRAUCH\_WIES,
- ERSTE\_LN\_WIES, ERSTE\_LA\_WIES
- FINALE\_LN\_WIES, FINALE\_LA\_WIES

Die Einführung von diesem Feld bzw. einer Kennzeichnung bzgl. der Sperre einer Anlage wurde im ENERGYlink-Workshop am 13.09.2018 diskutiert

(<https://www.energylink.at/de/veranstaltungen/ENERGYlink-Workshop-Sept-2018>).

Im Workshop wurde entschieden die Nachricht VERBRAUCH\_WIES aufzunehmen. Zur Aufnahme weiterer Nachrichten bzw. zur Gültigkeit für alle Zählpunkte gab es keine Anmerkungen.

Die Diskussion am 25.02.2019 bei Oesterreichs Energie zeigte, dass im Rahmen der sogenannten Customer Prozesse ein Info-Prozess bzgl. „Sperr/Entsperrinfo“ aufgenommen werden soll. Hier gilt es zu klären, ob dieser Prozess für alle Anlagen bzw. Zählertypen angewendet werden kann. Demzufolge wäre eine Verlagerung der Kennzeichnung bzgl. der Sperre in die Customer Prozesse denkbar. Um Überlappungen zu vermeiden, möchten die Verrechnungsstellen die Diskussion zu diesem Thema bei OE im Rahmen der Customer Prozesse abwarten. Eine Umsetzung per April 2020 ist abhängig vom Ergebnis der Diskussionen (wird in einer eigenen Arbeitsgruppe behandelt).

## 1.5 Rückmeldung Wiener Netze GmbH

anbei meine Anmerkungen zu

## **Seite 125; 1.15.5.4**

### **3. Absatz**

Einlangende ANM auf selben Kundennamen, muss auch ohne vorherigen BELNB vom NB auf Folgetag des Vertragsrücktrittes verschoben werden.

Da ansonsten eine Lücke entstehen würde obwohl Kunde durchgehend in der Anlage ist.

### **Letzter Satz**

Gibt es wirklich bei Gas LPZ Kunden die unter den Konsumentenschutz fallen? Denn LPZ sind in obigen Definitionen ausgenommen worden.

## **Seite 162 1.18**

### **3.Absatz**

Sofern der ZUEM Prozess zu einem bestehenden Prozess durchgeführt wird, kann der Sender dieselbe AIN des Hauptprozesses **zu** verwenden. Sofern kein Verfahren vorhanden ist, muss der Lieferanten eine neue AIN vergeben.

## **Seite 188**

### **Überschneidungen:**

Beendigung des Energieliefervertrages es oder Netznutzungsvertrages aus anderen Gründen - Vertragsloser Zustand

In dieser Auflistung gehört jetzt der RTANM mit aufgenommen.

## **Seite 190**

### **Überschneidungen**

ANM /VZ

1) VZ-Datum < Anmeldedatum: Prozess VZ durchführen, danach Anmeldung des ~~neuen~~ **selben** Kunden mit VZ-Datum plus 1

## **1.5.1 Kommentar Verrechnungsstellen**

1. Die Hinweise zur Spezifikation **Seite 125; 1.15.5.4 3. Absatz** und **Letzter Satz** werden seitens Verrechnungsstellen berücksichtigt. Die entsprechenden Anpassungen sind unterhalb angeführt (1.5.2).
2. Die Hinweise zur Spezifikation **Seite 162 1.18** werden seitens Verrechnungsstellen berücksichtigt. Die entsprechenden Anpassungen sind unterhalb angeführt (1.5.2).
3. Die Verrechnungsstellen sehen eine Erweiterung der **Prozessüberschneidungen auf Seite 188** als sinnvolle Ergänzung. Jedoch zeigte die Diskussion am 25.02.2019 bei Oesterreichs Energie, dass im Rahmen des neuen RTANM-Prozesses keine Stornomöglichkeit vorgesehen ist (ähnlich wie bei RA-Prozessen). Folglich kann der Prozess nicht in die Matrix mit den Prozessüberschneidungen aufgenommen werden. Allerdings wird eine textliche Anpassung unter Kapitel 1.15.5.4 Weitere Prozessdetails zum Prozess RTANM ergänzt, welche die Abarbeitung bei parallelen Prozessen (z.B. RTANM/ANM) beschreibt. Die entsprechenden Anpassungen sind unterhalb angeführt (1.5.2)
4. Die Hinweise zur Spezifikation **Seite 190 Überschneidungen** werden seitens Verrechnungsstellen berücksichtigt. Die entsprechenden Anpassungen sind unterhalb angeführt (1.5.2).

## **1.5.2 Änderung der Spezifikation**

1. Der 3. Absatz und der letzte Absatz im Kapitel 1.15.5.4 Weitere Prozessdetails wird folgendermaßen geändert (Änderungen im Änderungsmodus):
  - a. **3. Absatz:**  
Stichtagdefinition für Prozess Rücktritt (RTANM) und nachfolgendem Belieferungswunsch (BELNB): Gibt der Kunde dem Netzbetreiber einen Belieferungswunsch nach Start des RTANM Prozesses bekannt, hat der Netzbetreiber den Folgetag des Rücktrittsdatums als gewünschtes Anmeldedatum im BELWU\_BELNB zu übermitteln. Falls nachfolgend [im ANM-Prozess](#) vom Lieferanten ein abweichendes Anmeldedatum bekanntgegeben wird, kann dieses Datum vom Netzbetreiber auf den Folgetag des Vertragsrücktritts verschoben werden.  
[Ein ANM-Prozess auf denselben Kundennamen mit abweichenden Anmeldedatum, kann auch ohne einen vorherigen BELNB-Prozess vom Netzbetreiber auf den Folgetag des Vertragsrücktritts verschoben werden \(Kunde ist in der Regel durchgehend in der Anlage\).](#)
  - b. **Letzter Absatz (diese Anpassung wurde bereits oberhalb bei 1.2.2 erfasst):**  
Im Bereich Gas hat der Netzbetreiber den Verteilergebietsmanager (VGM) über einen abgeschlossenen Rücktrittsprozess zu informieren. Dies gilt nur für SLP Kunden. ~~Im Fall von LPZ erfolgt aktive Abklärung auf bilateralem Weg mit dem VGM.~~
  
2. Der 2. Absatz im **Kapitel 1.18** Prozess Zählerstandsübermittlung Lieferant [ZUEM] wird folgendermaßen geändert (Änderungen im Änderungsmodus):  
Sofern der ZUEM Prozess zu einem bestehenden Prozess durchgeführt wird, kann der Sender dieselbe AIN des Hauptprozesses ~~zu~~ verwenden. Sofern kein Verfahren vorhanden ist, muss der Lieferant ~~er~~ eine neue AIN vergeben.
  
3. Der 8. Absatz Kapitel 1.15.5.4 Weitere Prozessdetails wird folgendermaßen geändert (Änderungen im Änderungsmodus):  
~~Falls es bei der Durchführung des Prozesses RTANM zu parallelen Prozessen kommt (z.B. parallele ANM), dann hat eine chronologische Abarbeitung der Prozesse zu erfolgen. Entscheidend für die Reihung in der Chronologie ist dabei der Stichtag im jeweiligen Prozess, nicht der Übermittlungszeitpunkt. Für den Fall einer möglichen Prozessüberschneidung beim Netzbetreiber ist die Handhabung ident zu Prozessüberschneidung beim VZ-Prozess.~~
  
4. Die Beschreibung bei der Überschneidung ANM/VZ in der Matrix im Kapitel **Prozessüberschneidungen (Seite 190)** wird folgendermaßen geändert:
  - 1) VZ-Datum < Anmeldedatum: Prozess VZ durchführen, danach Anmeldung ~~desselben des neuen~~ Kunden mit VZ-Datum plus 1

## 1.6 Rückmeldung KNG-Kärnten Netz GmbH

gerne nehmen wir die KNG-Kärnten Netz GmbH wie folgt zu Ihren Änderungsvorschlägen Stellung:

1. Bitte um klarstellende Ergänzung für ANM Prozess:  
Im Falle von fehlenden optionalen Kontaktdaten (TEL, EMAIL) bzw. Kundendaten (wie Geburtsdatum, FN, ATU) kann es zu folgenden Problemen kommen:
  - Fehlende Kundendaten: Ablehnung der ANM da Kunde nicht eindeutig zugeordnet werden kann, bzw. die Geschäftsfähigkeit nicht überprüft werden kann
  - Fehlende Kontaktdaten: Der Kunde kann vor der Abschaltung bzw. Einschaltung nicht kontaktiert werden: Z.B Terminvereinbarung oder auch besonders bei SmartMeter elektronische Verständigung zur Einschaltbereitschaft des SmartMeter

In diesen Fällen muss der ANM Prozess durch den NB abgelehnt werden. Vorschlag zur leichteren Nachbearbeitung durch den Lieferanten: eigener Ablehnungsgrund „fehlende Kundendaten“ bzw. „fehlende Kontaktdaten“

## 2. Neues Kennzeichen über Sperre der Anlage:

Seite 53, Seite 61, Seite 64 → Soll nicht umgesetzt werden. Diese Informationen sind nur zeitverzögert im System vorhanden und der Zustand wird zum Zeitpunkt des Wechsels oftmals anders sein (kurzzeitige Aussetzung der Stromversorgung). Weiters gibt es derzeit keinen CP Prozess zur Übermittlung des Sperrzustandes an Marktpartner.

## 3. Neue Datenfelder zur Angabe der Korrespondenzadresse:

Es muss sichergestellt sein, dass ein Lieferant diesen Wunsch nur angeben darf, wenn der Lieferant die Vollmacht des Kunden hat einen abweichenden Korrespondenzempfänger an den Netzbetreiber zu übermitteln. (z.B. bei Hausverwaltungen)

## 4. Klarstellende Ergänzung im Vollmachtenprozess:

Wenn z.B. WEG's eine Hausverwaltung beauftragen Stromlieferverträge abzuschließen, muss sichergestellt sein, dass nicht nur die Vollmacht der Hausverwaltung an den Lieferanten vorliegt, sondern auch die Vollmacht der WEG (Kunde des NB) an die Hausverwaltung. Bei einer ev. Stichprobe durch den Netzbetreiber müssen beide Vollmachten in einem Dokument übermittelt werden

## 5. Erweiterung bezüglich der Klarstellung ANM/ABM vs. CP-Prozesse:

Eine Nachweisbare Rechtsnachfolge (besonders relevant bei Kettenkunden) soll in Ausnahmefällen und nach vorhergehender bilateraler Abstimmung zwischen LN und NB auch bei anderer FN über die CP Prozesse möglich sein.

## 6. Neuer Prozess [RTANM]

Seite119: Neuer Textvorschlag zur Klarstellung: Als Zeitpunkt gilt die Übermittlung der ANFRAGE\_ANM an den Netzbetreiber. Ein Rücktrittsprozess kann erst nach Übermittlung der Marktnachricht FINALE\_ANM gestartet werden. Davor muss der STORNO Prozess verwendet werden. Die 18 Tage Frist bezieht sich auf das Übermittlungsdatum der ANFRAGE\_ANM.

## 7. Kein Rücktritt bei LPZ d.h. ist auch keine Abklärung mit VGM notwendig:

Im Bereich Gas hat der Netzbetreiber den Verteilergiebtsmanager (VGM) über einen abgeschlossenen Rücktrittsprozess zu informieren. Dies gilt nur für SLP Kunden. Im Fall von LPZ erfolgt aktive Abklärung auf bilateralem Weg mit dem VGM.

## 8. Rücktrittsprozess Kundenansreiben und Fristen im Prozess:

Es muss jedenfalls festgelegt werden, welche Fristen dem Kunden bezüglich der ev. Abschaltung bei Nichtbenennung eines neuen Lieferanten mitgeteilt werden müssen. (Der BELNB Prozess würde in diesem Fall ja 24 Stunden (als Mitteilung an den Kunden – intern 8+1+1) vorsehen. Dies würde in der Praxis bedeuten, dass der Kunden einen Abschalttermin in der Vergangenheit im Kundenansreiben erhalten würde. D.h. müssen für diesen Prozess neue Fristen festgelegt werden. Vorschlag: 8 Tage im Kundenansreiben. Damit würden sich intern wieder die 8+1+1 wie im BELNB Prozess ergeben.

### 1.6.1 Kommentar Verrechnungsstellen

1. Seitens der Verrechnungsstellen wird bzgl. der vorgeschlagenen Ablehnungsgründe im ANM-Prozess darauf hingewiesen, dass die Felder Firmenbuchnummer, Geburtsdatum, E-Mail Adresse des Kunden und Telefonnummer des Kunden in der Nachricht ANFRAGE\_ANM als optional definiert sind. Ein Feld für die UID-Nummer ist generell in keinem Prozess definiert. Wir sehen daher keine Möglichkeit Ablehnungsgründe aufgrund fehlender optionaler Felder einzuführen. Die Handhabung optionaler Daten wird zudem im Kapitel 1.25 Empfehlungen seitens Marktteilnehmern beschrieben.  
Im Zuge der Diskussion am 25.02.2019 bei Oesterreichs Energie zeigte sich, dass die Verwendung des ANM Prozesses sowohl für Privatpersonen als auch für Firmen ein generelles Problem darstellt. Bei Privatpersonen ist für die Zuordnung beim Netzbetreiber die Übermittlung des Geburtsdatums wesentlich, bei Firmen hingegen die Übermittlung der Firmenbuchnummer. Demzufolge wäre eine Anpassung der beiden Felder Geburtsdatum und

Firmenbuchnummer von optional auf verpflichtend denkbar. Erst wenn diese Felder verpflichtend wären, würde die Möglichkeit der Einführung neuer Ablehnungsgründe bestehen (falsche/unzureichende Daten). Die Verrechnungsstellen werden bzgl. der Ausweitung der verpflichtenden Felder im ANM Prozess mit der Regulierungsbehörde E-Control Kontakt aufnehmen und eine mögliche Anpassung abklären.

2. Bzgl. dem Feld „Kennzeichnung über Sperre einer Anlage“ wird – wie bereits oberhalb bei 1.4.1 angeführt - auf die Ausführungen in der Nachlese zum ENERGYlink-Workshop, welcher am 13.09.2018 stattgefunden hat, verwiesen (<https://www.energylink.at/de/veranstaltungen/ENERGYlink-Workshop-Sept-2018>). Im Workshop wurden keine Anmerkungen hinsichtlich einer Zeitverzögerung gemacht.

Zudem zeigte die Diskussion am 25.02.2019 bei Oesterreichs Energie, dass im Rahmen der Customer Prozesse ein Info-Prozess bzgl. „Sperr/Entsperrinfo“ aufgenommen werden soll. Demzufolge wäre eine Verlagerung der Kennzeichnung bzgl. der Sperre in die Customer Prozesse denkbar. Um Überlappungen zu vermeiden, möchten die Verrechnungsstellen die Diskussion zu diesem Thema bei OE im Rahmen der Customer Prozesse abwarten. Eine Umsetzung per April 2020 ist abhängig vom Ergebnis der Diskussionen (wird in einer eigenen Arbeitsgruppe behandelt).

3. Eine Klarstellung bzgl. der Korrespondenzadresse ist aus Sicht der Verrechnungsstellen sinnvoll. Jedoch zeigte die Diskussion am 25.02.2019 bei Oesterreichs Energie, dass noch fraglich ist, welche Schriftstücke konkret an die Korrespondenzadresse geschickt werden sollen (Netzzugangsvertrag, Rechnung, Ablesekarte, Ankündigung von Netzabschaltung, Kundenpost, etc.). Grundsätzlich ist die Korrespondenzadresse als eine „Kundenadresse“ anzusehen und diese ist nicht gleich der Anlagenadresse (z.B. Ferienhäuser). Da hier keine Einigung erzielt werden konnte, wird die Korrespondenzadresse vorerst nicht umgesetzt bzw. das Ergebnis bzgl. der Ausweitung der verpflichtenden Felder im ANM Prozess abgewartet (siehe oberhalb bei 1.6.1, Punkt 1).
4. Seitens der Verrechnungsstellen kann bzgl. der Bevollmächtigung nur auf die Ausführungen im Anhang zur Wechselverordnung sowie die entsprechenden Erläuterungen verwiesen werden. Demnach ist die Bevollmächtigung vom Endverbraucher zu erteilen. Sofern jedoch Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Prüfung der Bevollmächtigung auftauchen, sollten Marktteilnehmer diese Fälle an E-Control melden und eine Untersuchung einfordern. Die Verrechnungsstellen können gerne auf Verlangen seitens E-Control etwaige Behauptungen von Marktteilnehmer mit Prozessdaten der ENERGYlink-Plattform untermauern. Zudem wurde in Diskussion am 25.02.2019 bei Oesterreichs Energie festgestellt, dass dieser Punkt in Zusammenhang mit dem Thema „Korrespondenzadresse“ steht (siehe oberhalb bei 1.6.1, Punkt 3).
5. Seitens der Verrechnungsstellen wird bzgl. der Anwendungshinweise der ANM/ABM sowie Customer-Prozesse im Kapitel 1.15 Anmeldeverfahren und 1.16 Abmeldeverfahren auf die Ausführungen in der Nachlese zum ENERGYlink-Workshop, welcher am 13.09.2018 stattgefunden hat, verwiesen (<https://www.energylink.at/de/veranstaltungen/ENERGYlink-Workshop-Sept-2018>). Im Workshop wurden keine Anmerkungen hinsichtlich des Sonderfalls der Rechtsnachfolge bei Kettenkunden eingebracht. Die neue Vorgehensweise wurde jedenfalls von der Mehrheit der Branchenvertreter insbesondere von Netzbetreibern unterstützt.
6. Eine Klarstellung bzgl. Vorhandensein einer FINALE\_ANM vor Start des RTANM-Prozesses ist aus Sicht der Verrechnungsstellen sinnvoll. Die Beschreibung wird seitens der Verrechnungsstellen in der Spezifikation ergänzt (siehe unterhalb, 1.6.2).
7. Der Hinweis zum letzten Absatz im Kapitel 1.15.5.4 Weitere Prozessdetails wird seitens Verrechnungsstellen berücksichtigt. Die entsprechenden Anpassungen sind unterhalb

angeführt (1.6.2).

8. Die Frist im Prozess RTANM wurde von 24 Stunden auf 72 Stunden erhöht (s. Rückmeldung Energienetze Steiermark oberhalb Kapitel 1.2).  
Über eine Frist im Kundenansprechen gab es seitens Marktteilnehmern bis dato keine Information. Aus Sicht der Verrechnungsstellen sind die Regelungen und Abläufe hinsichtlich der Abschaltfristen beim Kunden auf Basis des Tages der Durchführung neu zu berechnen. Jedoch sollte diese Regelung nicht Teil der Spezifikation zur Umsetzung der Wechselverordnung sein.

## 1.6.2 Änderung der Spezifikation

6. Der 2. Absatz im Kapitel 1.15.5 Vertragsrücktritt durch den Kunden bei Neuanschaltung [RTANM] wird folgendermaßen geändert (Änderungen im Änderungsmodus):  
Die durch den Lieferanten angegebene Neuanschaltung, welche den Rücktritt betrifft, darf maximal 18 Kalendertage in der Vergangenheit liegen. Als Zeitpunkt gilt die Übermittlung der positiv ~~durchgeführten Neuanschaltung (übermittelten Nachricht ANFRAGE\_ANM an den Netzbetreiber)~~. Der Stichtag innerhalb der ANFRAGE\_ANM ist nicht relevant. Ein Rücktrittsprozess kann erst nach Übermittlung der Nachricht FINALE ANM gestartet werden.

7. Der letzte Absatz im Kapitel 1.15.5.4 Weitere Prozessdetails wird folgendermaßen geändert (Änderungen im Änderungsmodus; Anpassung wurde bereits oberhalb bei 1.2.2 erfasst):  
Im Bereich Gas hat der Netzbetreiber den Verteilergebietsmanager (VGM) über einen abgeschlossenen Rücktrittsprozess zu informieren. Dies gilt nur für SLP Kunden. Im Fall von LPZ erfolgt aktive Abklärung auf bilateralem Weg mit dem VGM.

## 1.7 Rückmeldung Netz Niederösterreich GmbH

Stellungnahme Anpassung der technischen Dokumentation von Netz NÖ GmbH wie folgt.

1.

1.12.2 Beschreibung des Container mit personenbezogenen Daten

Klarstellung: Personenbezogene Daten sind fester Bestandteil der nachfolgende definierten Marktprozesse deren Übermittlung aus „datenschutzrechtlichen“ Gründen in keinem Fall abgelehnt werden darf.

= Ich beziehe mich auf eine „Meldung“ der RegioCom die ich erhalten habe, nachdem ich auf das Fehlen jeglicher Kommunikationsdaten im Zuge zahlreicher ANM Prozesse hingewiesen habe. Obwohl nachweislich mindestens die Emailadresse – die in der VOL als „Email und ZP“ angeführt wurde, vorhanden sein musste, wurde diese nicht übermittelt.

2.

1.13 Detail-Erläuterung Prozesse VOL und VP

Erweiterung: Da ein begründeter Verdacht wie sich in den zahlreichen aktuellen Beispielfällen gezeigt hat auch erst dann entstehen kann, wenn Kunden sich beim NB melden weil sie erst durch sein Wechselinformationsschreiben nach § 76 (3) EIWOG über einen Wechsel erfahren haben und ein Vertragsverhältnis mit dem „neuen“ Energielieferanten bestreiten, muss eine Bilaterale ZWINGENDE Übermittlung der Glaubhaftmachungen an NB/Kunde und damit Anforderung außerhalb der dafür vorgesehenen Prozesse möglich sein.

3.

1.13.1 Fachliche Durchführung Seite 22/214 unten  
Klarstellung:



Damit ist die Art der vorliegenden Glaubhaftmachung im Prozess VOL zwar ausreichend, kann jedoch in anderen Prozessen zur automatisierten Ablehnung führen. Beispiel: VOL „Art“ Email und ZP, Prozess ANM ohne Angabe der in der Glaubhaftmachung angeführten Emailadresse.

Was ist mit dem Kommentar der ECA gemeint?  
Bitte um Erläuterung dazu.

4.

Seite 23/214 zweiter Absatz:

„Daraus ergibt sich, dass eine wesentliche Änderung in der Abwicklung der Prozesse seitens der Marktteilnehmer, da nur auf mehr auf Anfrage etwaige zusätzliche Informationen oder Dokumente zu übermitteln sind.“ Sehe ich nicht so, viel zu Missverständlich = siehe oben 1.12.2 Erweiterung um „VOLLMACHTSPROZESSE“

5.

Seite 24 neuer Absatz:

„Ausnahme: Bei Nichtvorliegen einer VOL mit der angegebenen Vollmacht-ID soll ggf. eine erneute Prüfung auf Erhalt einer passenden VOL in einem angemessenen Zeitraum z.B. 1 Stunde durchgeführt werden, so dass bei gleichzeitiger oder minimal zeitversetzter Nachrichtenzustellung nicht sofort eine Ablehnung des Hauptprozesses (ZPID, BINKUN,...etc.) erfolgt.“

Für mich nicht nachvollziehbar, bitte um Erläuterung

6.

Anhang A3.0 Arten der ff VM: Seite 211/214 Wer bestimmt, was unter die jeweilige Definition fällt? Beispiel EKG VM die schriftliche Verträge 09 übermitteln, wobei die Unterschriften auf einem Tablet gemacht werden und damit wie auf den Vertrag „kopiert“ aussehen.

7.

1.14.3.3. Weitere Prozessdetails: Seite 42/214 Klarstellung „Etwaige Unternehmen, welche in der ANFRAGE\_BINKUN nicht die E-Mail-Adresse des Kunden übermitteln, sollen den Verrechnungsstellen bekanntgegeben werden. Die Verrechnungsstellen kontaktieren die jeweiligen Unternehmen, um diesen Umstand aufzuklären.“

Gemeint ist, wenn VM von „Dritten“ zur Verifizierung benutzen, wie es auch in den ANM und WIES Prozessen selbst immer wieder vorkommt. Die Beschreibung sollte diesbezüglich expliziter bzw. im Bereich der VM Darstellung angepasst werden um den Hinweis, dass ausschließlich Kundenstammdaten übermittelt werden dürfen – egal ob als Identifizierung für den NB oder im Zuge der LA Prüfung einer BINKUN oder ähnliches.

Ein eindeutig als Dritter erkennbarer kann ohne Vorlage einer VM keinen Vertrag per Email erstellen --> rechtliche Prüfung was als VM in den aktuellen Definitionen gilt (siehe Punkt darüber)

8.

Aufnahme neuer Felder für Korrespondenzadresse: Seite 47/214 und 71/214:

Klarstellung nötig: - Was ist eine Korrespondenzadresse?

Soll das die abweichende Rechnungsadresse sein? und wie kann ich ohne Zustimmung des Dritten einen dritten die Rechnung bzw. was noch alles ??? übermitteln?

Aufforderung zur Zählerablesung, Vertragsbestätigungen?

Braucht der Kunde keine Zustimmung von einem Dritten dafür?

Was ist jegliche Korrespondenz?

9.

Aufnahme Kennzeichen für Sperre der Anlage beim Prozess Wechsel (WIES) Seite 53/214 Der Verbund möchte WIES für gesperrte Kunden/Anlagen stornieren und diese Kunden nicht versorgen, was meiner Ansicht nicht rechtens ist.

Daher würde ich bei meinem bisherigen Einwand bleiben, dass dies eine Momentaufnahme ist welche keinerlei Information zur Zahlungsmoral des Kunden übermittelt und ohne Änderungsverlauf – also aktiv erfolgten Sperren oder Entsperrungen – nicht umgesetzt werden sollten bzw. wenn dann nur Optional wobei Optional „Freiwillig“ – sofern die Unternehmenseigenen DSGVO Abläufe dies zulassen.

10.

Seite 105/214:

Klarstellung nötig:

„Der Kunde „Felder NN/Firma sowie VN) muss bei der Abwicklung ANM über sämtliche Prozessschritte beibehalten werden, da sich der Kunde während des Prozesses i.d.R. nicht ändert.“ Heirat/Scheidung möglich – Geb. bleibt ident, die Prozesse wären daher entweder nachträglich abzuwickeln = unnötige Evidenzhaltung, oder – da nur NN sich ändern kann bei Heirat/Scheidung muss die juristische oder natürliche Person unverändert bleiben, was in diesem Fall zutreffend wäre.

11.

1.15.5 Rücktritt Seite 119/214

Ergänzung:

1 Absatz.....“und SCHRIFTLICH vom Liefervertrag zurücktritt“. Rücktritt hat verpflichtend schriftlich zu erfolgen, sonst nicht dem Gesetz entsprechend.

2 Absatz letzter Satz streichen --> Ersetzen durch: ein weiter zurückliegendes Lieferbeginndatum ist dabei nicht relevant bzw. möglich + Beispiel!

12.

1.15.5.1 Eckdaten Seite 119/214

Zweck des Prozesses = muss geändert werden EXPLIZIT NICHT wie angeführt!

Ausschließlich schriftlicher Vertragsrücktritt lauf FAGG innerhalb gesetzlicher Frist 14 Tage!

Auslöser = tritt SCHRIFTLICH innerhalb der gesetzlichen Frist von einem abgeschlossenen Vertragsverhältnis zurück!

Konsequenzen bei Zuwiderhandlung und Mißbrauch?

Kundenhinweis in LA Bestätigung Kontaktaufnahme NB und Behörden um zu Verifizieren?

13.

Seite 122/214 Rücktrittprozessbeschreibung:

Manuelle Prüfung und Kontaktaufnahme des NB mit dem Kunden zulässig um Einhaltung der Rücktritte zu prüfen wie VM Prüfung?

14.

Seite 123/214 Rücktritt: Frist für Bestätigung Was wenn wie bei VZ – Zutritt nicht möglich?

Bez. Hinweis an Kunden Ausgleichsenergiekosten an NB zu zahlen sind ?

15.

Neue Themen:

Ablehnungsgründe:

ANM langen vermehrt mit falschen Daten ein = Falsch geschrieben bzw. mit Vorsatz gefälscht (Hanfplantagen) Der NB muss keine Netzverträge auf Phantasiebezeichnungen ausstellen was manche Lieferanten scheinbar machen, eine Abmeldung einer nicht vorhandenen „Firma“ weil der Kunde ein nicht protokolliertes Einzelunternehmen betreibt kann ausschließlich auf VN, NN und Geb. erfolgen wie gesetzlich vorgesehen = KEINE FIRMA.

Neue Gründe:

Kundenstammdaten falsch (?) / Geburtsdatum falsch Ausweiskopie für Netzvertrag benötigt (?) ANM falscher Rechtsform /Keine Firma (?)

Anmeldung als Firma:

Die FB Nummer sollte Verpflichtend mitgesendet werden bei Firmen, gibt es keine = keine Firma

### 1.7.1 Kommentar Verrechnungsstellen

1. 1.12.2 Beschreibung des Container mit personenbezogenen Daten  
Seitens der Verrechnungsstellen kann bzgl. dem Kapitel 1.12.2 Beschreibung des Container mit personenbezogenen Daten in der Spezifikation nur auf die Ausführungen im Anhang zur Wechselverordnung sowie die entsprechenden Erläuterungen verwiesen werden. Das Kapitel 1.12.2 beschreibt demnach, dass personenbezogene Daten wie beispielsweise (Name, Geburtsdatum, Adresse, etc.) im verschlüsselten Teil der Nachricht übermittelt werden. Eine unverschlüsselte Übermittlung ist technisch ausgeschlossen.  
Hinsichtlich der Kommunikationsdaten-Thematik sollen etwaige Unternehmen, welche beispielsweise nicht die E-Mail-Adresse des Kunden, sondern die des Lieferanten oder einer Vertriebsorganisation übermitteln, den Verrechnungsstellen bekanntgegeben werden. Die Verrechnungsstellen kontaktieren die jeweiligen Unternehmen, um diesen Umstand aufzuklären. Zudem besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass Marktteilnehmer Fälle mit Unregelmäßigkeiten in den verschlüsselten Nachrichteninhalten an die Regulierungsbehörde E-Control melden und eine Untersuchung einfordern.
2. 1.13 Detail-Erläuterung Prozesse VOL und VP  
Die Verrechnungsstellen sehen eine Klarstellung hinsichtlich dem begründeten Verdacht und der Stichprobe im VP-Prozess als sinnvolle Ergänzung, jedoch sind wir an die Ausführungen im Anhang zur Wechselverordnung sowie die entsprechenden Erläuterungen gebunden.  
Die Diskussion am 25.02.2019 bei Oesterreichs Energie zeigte, dass die Ausweitung der Übermittlung von Informationen zur Glaubhaftmachung auf nicht dafür vorgesehene Prozesse jedenfalls mit der Regulierungsbehörde E-Control abgeklärt werden muss. Die Verrechnungsstellen werden diesbezüglich mit E-Control Kontakt aufnehmen und eine mögliche Anpassung abklären.
3. 1.13.1 Fachliche Durchführung Seite 22/214 unten  
Eine Klarstellung bzgl. der Verwendung der E-Mail Adresse bei Vollmacht-Verfahren 1 bzw. 4 ist aus Sicht der Verrechnungsstellen sinnvoll. Die Beschreibung wird – wie schon bei den Kommentaren unter 1.3.1 angeführt – seitens der Verrechnungsstellen in der Spezifikation ergänzt (siehe unterhalb, 1.7.2, Punkt 7).  
Der Kommentar bzgl. E-Control soll darstellen, dass die Inhalte im VOL-Prozess mit E-Control abgestimmt wurden (vor Start der Konsultationsphase). In der VOLLMACHT\_VOL werden die Felder Vollmacht ID und Verfahrensnummer übermittelt (keine Datei, kein Feld Verfahrensinfo).
4. Seite 23/214 zweiter Absatz:  
Wie bereits oberhalb im Kapitel 1.3.1 angemerkt wird eine Klarstellung bzgl. der Verwendung der E-Mail Adresse bei Vollmacht-Verfahren 1 bzw. 4 in der Spezifikation ergänzt (siehe 1.7.2, Punkt 7).
5. Seite 24 neuer Absatz:  
Seitens der Verrechnungsstellen wird bzgl. der Ergänzung im Kapitel 1.13.2 Definition Fristen hinsichtlich der Prüfung der Vollmacht ID auf die Ausführungen in der Nachlese zum ENERGYlink-Workshop, welcher am 13.09.2018 stattgefunden hat, verwiesen (<https://www.energylink.at/de/veranstaltungen/ENERGYlink-Workshop-Sept-2018>).  
Bei diesem Workshop wurde festgehalten, dass eine Klarstellung beim VP-Prozess in die Spezifikation aufgenommen werden soll.  
Am Beispiel einer ZPID erläutert:
  - Die VOL wird vom Lieferanten mitunter zeitgleich mit der ZPID versendet und langt daher ggf. etwas verzögert beim Netzbetreiber ein. Der Netzbetreiber soll als

Empfänger der ZPID diese nicht sofort ablehnen, wenn die zugehörige VOL noch nicht eingelangt ist.

6. Anhang A3.0 Arten der ff VM: Seite 211/214

Ein neues Vollmacht-Verfahren kann gerne aufgenommen werden kann, jedoch sollte dies im Rahmen einer Änderung der formfreien Verfahren kommen und nicht über die Konsultation. Die Diskussion am 25.02.2019 bei Oesterreichs Energie zeigte zudem, dass fraglich ist, in welcher Art und Weise das Verfahren 9 (Schriftlich) als „gültig“ geprüft werden kann (Urkundenfälschung?). Für solche Fälle ist eine rechtliche Klärung notwendig. Marktteilnehmer sollten solche Fälle an E-Control melden und eine Untersuchung einfordern.

7. 1.14.3.3. Weitere Prozessdetails: Seite 42/214

Seitens der Verrechnungsstellen wird bzgl. der Ergänzung im Kapitel 1.14.3.3 Weitere Prozessdetails hinsichtlich der ANFRAGE\_BINKUN auf die Ausführungen in der Nachlese zum ENERGYlink-Workshop, welcher am 13.09.2018 stattgefunden hat, verwiesen

(<https://www.energylink.at/de/veranstaltungen/ENERGYlink-Workshop-Sept-2018>).

- a) Bei diesem Workshop wurde festgehalten, dass eine Klarstellung/Empfehlung beim Prozess BINKUN bzw. bei der ANFRAGE\_BINKUN in die Spezifikation aufgenommen werden soll. Jedoch teilen wir – wie schon bei den Kommentaren unter 1.3.1 angeführt – die Ansicht, dass die Formulierung falsch interpretiert werden kann. Der letzte Absatz im Kapitel 1.14.3.3 wird daher entfernt und stattdessen eine eindeutige Beschreibung hinsichtlich E-Mail-Adresse im VP-Prozess in die Spezifikation eingearbeitet (siehe unterhalb, 1.7.2).
- b) Wie bereits bei den Kommentaren unter 1.6.1 angeführt, ist im Anhang zur Wechselverordnung sowie in den Erläuterungen geregelt, dass die Bevollmächtigung vom Endverbraucher zu erteilen ist. Sofern jedoch Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Prüfung der Bevollmächtigung auftauchen, sollten Marktteilnehmer diese Fälle an E-Control melden und eine Untersuchung einfordern. Die Verrechnungsstellen können gerne auf Verlangen seitens E-Control etwaige Behauptungen von Marktteilnehmer mit Prozessdaten der ENERGYlink-Plattform untermauern.

8. Aufnahme neuer Felder für Korrespondenzadresse: Seite 47/214 und 71/214:

Seitens der Verrechnungsstellen wird bzgl. der Aufnahme der Korrespondenzadresse auf die Ausführungen in der Nachlese zum ENERGYlink-Workshop, welcher am 13.09.2018 stattgefunden hat, verwiesen (<https://www.energylink.at/de/veranstaltungen/ENERGYlink-Workshop-Sept-2018>).

Bei diesem Workshop wurde festgehalten, dass die Korrespondenzadresse bei den Prozessen Neuanmeldung ANM und WIES aufgenommen werden soll.

Wie schon im Kapitel 1.6.1 angemerkt zeigte die Diskussion am 25.02.2019 bei Oesterreichs Energie jedoch, dass noch fraglich ist, welche Schriftstücke konkret an die Korrespondenzadresse geschickt werden sollen (Netzzugangsvertrag, Rechnung, Ablesekarte, Ankündigung von Netzabschaltung, Kundenpost, etc.). Grundsätzlich ist die Korrespondenzadresse als eine „Kundenadresse“ anzusehen und diese ist nicht gleich der Anlagenadresse (z.B. Ferienhäuser). Da hier keine Einigung erzielt werden konnte, wird die Korrespondenzadresse vorerst nicht umgesetzt bzw. das Ergebnis bzgl. der Ausweitung der verpflichtenden Felder im ANM Prozess abgewartet (siehe oberhalb bei 1.6.1, Punkt 1).

9. Aufnahme Kennzeichen für Sperre der Anlage beim Prozess Wechsel (WIES) Seite 53/214

Wie bereits bei den Kommentaren oberhalb angemerkt (siehe 1.4.1), wird bzgl. dem Feld „Kennzeichnung über Sperre einer Anlage“ auf die Ausführungen in der Nachlese zum ENERGYlink-Workshop, welcher am 13.09.2018 stattgefunden hat, verwiesen (<https://www.energylink.at/de/veranstaltungen/ENERGYlink-Workshop-Sept-2018>).

Im Workshop wurden keine Anmerkungen hinsichtlich DSGVO gemacht.

Jedoch zeigte die Diskussion am 25.02.2019 bei Oesterreichs Energie, dass im Rahmen der sogenannten Customer Prozesse ein Info-Prozess bzgl. „Sperr/Entsperrinfo“ aufgenommen werden soll. Hier gilt es zu klären, ob dieser Prozess für alle Anlagen bzw. Zählertypen angewendet werden kann. Demzufolge wäre eine Verlagerung der Kennzeichnung bzgl. der

Sperre in die Customer Prozesse denkbar. Um Überlappungen zu vermeiden, möchten die Verrechnungsstellen die Diskussion zu diesem Thema bei OE im Rahmen der Customer Prozesse abwarten. Eine Umsetzung per April 2020 ist abhängig vom Ergebnis der Diskussionen (wird in einer eigenen Arbeitsgruppe behandelt).

10. Seite 105/214:

Eine Klarstellung, in welchen Fällen eine Anpassung des Namens im ANM-Prozess möglich ist, ist aus Sicht der Verrechnungsstellen sinnvoll. Jedoch zeigte die Diskussion am 25.02.2019 bei Oesterreichs Energie, dass einige MTN-Systeme eine Anpassung innerhalb der Abwicklung ANM nicht zulassen bzw. nicht direkt verarbeiten können. Demzufolge wird keine Änderung der Formulierung im Spezifikationsentwurf V5.2 vorgenommen. ANM-Prozess ist daher entweder nachträglich abzuwickeln oder die Änderung des Namens wird nach abgeschlossener ANM via Customer Prozesse übermittelt.

11. 1.15.5 Rücktritt Seite 119/214

Die Hinweise zum 1. und 2. Absatz im Kapitel 1.15.5 Vertragsrücktritt durch den Kunden bei Neuanschaffung [RTANM] werden seitens Verrechnungsstellen berücksichtigt. Die entsprechenden Anpassungen sind unterhalb angeführt (1.7.2).

12. 1.15.5.1 Eckdaten Seite 119/214

Die Hinweise zum Zweck des Prozesses bzw. Auslöser im Kapitel 1.15.5.1 Eckdaten werden seitens Verrechnungsstellen berücksichtigt. Die entsprechenden Anpassungen sind unterhalb angeführt (1.7.2).

Hinsichtlich Konsequenzen bei Zuwiderhandlung und Missbrauch kann seitens der Verrechnungsstellen nur auf die Ausführungen im Anhang zur Wechselverordnung sowie die entsprechenden Erläuterungen verwiesen werden. Sofern Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Prozesse auftauchen, sollten Marktteilnehmer diese Fälle an E-Control melden und eine Untersuchung einfordern. Die Verrechnungsstellen können gerne auf Verlangen seitens E-Control etwaige Behauptungen von Marktteilnehmer mit Prozessdaten der ENERGYlink-Plattform untermauern.

13. Seite 122/214 Rücktrittprozessbeschreibung:

Die Verrechnungsstellen sehen eine Klarstellung hinsichtlich Prüfungen des RTANM-Prozesses beim Netzbetreiber als sinnvolle Ergänzung, jedoch sind wir an die Ausführungen im Anhang zur Wechselverordnung sowie die entsprechenden Erläuterungen gebunden. Die Zulässigkeit der Kontaktaufnahme des Netzbetreibers mit dem Kunden zur Prüfung der Rücktritte müsste demnach seitens MTN mit der Regulierungsbehörde E-Control abgestimmt werden.

14. Seite 123/214 Rücktritt:

Wie bereits oberhalb angeführt wird die Frist bei FEHLER\_RTANM, FINALE\_RTANM und MLDG\_VGM\_RTANM im Kapitel 1.15.5.3 Prozessschritte wird von 24 Stunden auf 72 Stunden geändert (siehe 1.2.2).

Die angeführten Fragen (Was wenn wie bei VZ – Zutritt nicht möglich? Hinweis an Kunden Ausgleichsenergiekosten an NB zu zahlen sind ?) zum neuen RTANM-Prozesses wurden in der Diskussion am 25.02.2019 bei Oesterreichs Energie besprochen und geklärt.

15. Neue Themen:

Die angeführten Themen (z.B. Änderung Firmenbuchnummer von optional auf verpflichtend) wurden in der Diskussion am 25.02.2019 bei Oesterreichs Energie besprochen und sind in den Rückmeldungen oberhalb kommentiert (siehe 1.6.1).

## 1.7.2 Änderung der Spezifikation

7. Im Kapitel 1.13.4 Vollmachten innerhalb der Prozesse wird folgender zusätzlicher Aufzählungspunkt aufgenommen (diese Anpassung wurde bereits oberhalb bei 1.3.2 erfasst):

Wird durch einen Lieferanten das Vollmacht-Verfahren 1 bzw. 4 verwendet, ist im Schritt VOLLMACHT\_VP im Feld Verfahrensinfo als Glaubhaftmachung der Bevollmächtigung ausschließlich die E-Mail Adresse des Kunden (neben dem Zählpunkt bzw. der IP-Adresse) zu senden. Etwaige Unternehmen, welche nicht die E-Mail-Adresse des Kunden, sondern die des Lieferanten oder einer Vertriebsorganisation übermitteln, sollen den Verrechnungsstellen bekanntgegeben werden. Die Verrechnungsstellen kontaktieren die jeweiligen Unternehmen, um diesen Umstand aufzuklären.

11. Der 1. und 2. Absatz im Kapitel 1.15.5 Vertragsrücktritt durch den Kunden bei Neuanschreibung [RTANM] wird folgendermaßen geändert (Änderungen im Änderungsmodus):

Der Prozess Vertragsrücktritt durch Kunden bei Anmeldung (RTANM) kann nach der Neuanschreibung (ANM) durchgeführt werden, wenn ein Kunde von seinem Rücktrittsrecht gemäß § 11 FAGG i.S.d. Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) Gebrauch gemacht hat und schriftlich vom Liefervertrag zurücktrittzurückgetreten ist.

Die durch den Lieferanten angegebene Neuanschreibung, welche den Rücktritt betrifft, darf maximal 18 Kalendertage in der Vergangenheit liegen. Als Zeitpunkt gilt die Übermittlung der positiv durchgeführten Neuanschreibung (ANFRAGE\_ANM). Ein Vertragsrücktritt für eine Neuanschreibung mit weiter zurückliegender ANFRAGE\_ANM ist nicht möglich. Der Stichtag (Lieferbeginndatum) innerhalb der ANFRAGE\_ANM ist nicht relevant.

Zur Erläuterung zwei Beispiele:

1) Positiv abgeschlossene ANM liegt vor:

a. Übermittlung ANFRAGE\_ANM am 12.01.2019, 14:35

b. mit Stichtag 22.01.2019 (Lieferbeginndatum in der Zukunft)

=>Der Prozess RTANM für diese ANM kann somit bis spätestens 30.01.2019, 14:35 gestartet werden.

2) Positiv abgeschlossene ANM liegt vor:

a. Übermittlung ANFRAGE\_ANM am 12.01.2019, 14:35

b. mit Stichtag 05.12.2018 (Lieferbeginndatum in der Vergangenheit)

=>Der Prozess RTANM für diese ANM kann somit bis spätestens 30.01.2019, 14:35 gestartet werden.

12. Die Punkte Zweck des Prozesses und Auslösendes Ereignis im Kapitel 1.15.5.1 Eckdaten werden folgendermaßen geändert (Änderungen im Änderungsmodus):

Zweck des Prozesses:

Dieser Prozess dient der Information des Netzbetreibers durch den aktuellen Lieferanten, dass der Kunde von seinem Rücktrittsrecht gemäß § 11 FAGG i.S.d. Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) Gebrauch gemacht hat und schriftlich vom Liefervertrag zurückgetreten ist. ~~Das Vertragsverhältnis zwischen Kunde und Lieferant durch den Kunden beendet wurde.~~ Der Netzbetreiber informiert daraufhin den Kunden, damit er sich einen neuen Lieferanten sucht.

Auslösendes Ereignis:

Kunde tritt schriftlich innerhalb der gesetzlichen Frist vom Energieliefervertrag zurück. Anstoß des Prozesses erfolgt durch den neuen Lieferanten.

## 1.8 Rückmeldung Grünwelt Energie GmbH

die Grünwelt Energie GmbH ist ein landesweit agierender Strom- und Gaslieferant. Beiliegend finden Sie unsere Stellungnahme zur aktuellen Konsultation zur Adaptierung der technischen Dokumentation vom 18.12.2018.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der regiocom GmbH (der von uns beauftragte ausführende Dienstleister für alle Marktprozesse), der wir uns vollumfänglich anschließen.

Wir bitten um eine Rückinformation, dass unsere Stellungnahme empfangen wurde.

## **Thema Vollmachten**

### **1. VOL Prozess**

Wir vertreten die Auffassung, dass mit der neuen Formatumstellung auch der VOL Prozess in die Prozesse ZPID, ANM, KUEND, BINKUN und WIES integriert sein sollte. Für diese Umstellung ist es nur notwendig die POANumber (Vollmacht-ID) und POAProcess (Verfahren) in die ANFRAGE Nachrichten zu integrieren. Es ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, nur für diese beiden Werte einen eigenen Prozess weiter zu unterstützen.

Als Referenz im VOLVP Prozess wird die POANumber verwendet, die auch in Zukunft in gleicher Weise verwendet werden sollte, wie im aktuellen VOL Prozess. Zudem würde das Problem, dass die VOL und die ANFRAGE Nachrichten zeitgleich versendet werden und beim Empfänger in falscher Reihenfolge einlangt, entfallen. Diese Änderung sollte wegen der Vereinfachung in der neuen Spezifikation enthalten sein.

### **2. VOLVP Prozess (1.13, Seite 22)**

Übermittlung weiterer Daten im Feld Verfahrensinfo

Bei dem Verfahrensinfo der Glaubhaftmachung handelt es sich häufig um besonders schützenswert Daten, wie z.B. Ausweisnummer, Kreditkartennummer, IP-Adresse. Eine Übermittlung dieser Daten als Klartext kann nicht zugestimmt werden.

Die Daten sollte auf Grund des Datenschutzes wenn überhaupt nur in Fragmenten oder als Hashwert übermittelt werden. Wenn es nur um den Nachweis geht, dass die Daten im System des Lieferanten zum Zeitpunkt der Vollmachtprüfung vorlagen, reicht hier zum Beispiel ein Hashwert (z.B. MD5-Hash). Sollte in einem Rechtsstreit dieser Wert überprüft werden, kann das sehr einfach mit dem Original des Kunden und der Hashfunktion erfolgen. Hier müsste im Falle der Ausweisnummer der Lieferant nicht einmal einbezogen werden. Möglich ist auch die Übermittlung eines Fragments (ersten oder/und letzten n Stellen) der Nummer.

### **3. Weiteres zu Vollmachtsprüfung**

„Kündigung erlaubt eine Prüfung über die Stichprobe hinaus“ (Seite 27) sollte zur Vereinheitlichung der Prozesse entfernt werden. Alle Vollmachten sollten darüber hinaus nur bei begründetem Zweifel und innerhalb einer Stichprobe geprüft werden.

Es fehlt weiterhin eine Definition der Stichprobe, mindestens jedoch ein Hinweis, dass die Stichprobe einem statistischen Verfahren folgt.

In der VOLLPRUEF\_ZWEI\_VP sollte ein Feld für den Prüfungsvorgang angegeben werden (Stichprobe, Zweifel mit Begründung).

Anderenfalls steht aus unserer Sicht zu befürchten, dass Lieferantenwechsel-Vorgänge in willkürlicher Weise verlangsamt oder aufgehalten werden.

### **4. Prozess RTANM (1.15.5 Seite 119)**

Klarstellung zum Beginn der Widerrufsfrist: Die Frist beginnt mit der Annahme des Liefervertrags. In der Regel ist das die Vertragsbestätigung des Lieferanten. Diese geht eventuell zeitgleich mit der ANFRAGE\_ANM dem Kunden zu.

Der Rücktritt wird zum Tag des Widerrufs wirksam. Dieses Datum (Tag des Rücktritts) muss in der ANFRAGE\_RTANM aufgenommen werden. Zu diesem Datum muss die Belieferung beendet werden.

Eine weitere Leistung ist gesetzlich nicht zulässig und eine Zahlung nicht notwendig (§ 16. (1)).

Der Prozess muss unmittelbar nach der Kenntnisnahme gestartet werden. Der Netzbetreiber darf das Datum aus oben angegebenen Gründen nicht anpassen. Die 18 Tage Regel bleibt davon unberührt

### **Klarstellungen im Text:**

Ein RTANM darf nur bei beendetem ANM Prozess gestartet werden, ansonsten erfolgt eine Ablehnung mit einem Responsecode.

### **5.**

S.125 ist aus unserer Sicht unklar: Stichtagdefinition hinsichtlich Prozess BELNB. BELNB hat keinen Einfluss auf den Vertragsabschluss und kann daher nicht als Basis verwendet werden. Vielleicht ist

hier der Begriff "Stichtag" zu allgemein (Belieferungsbeginn?). Die folgende ANM muss natürlich zum Tag nach dem Rücktritt erfolgen.

#### 6. S. 125, 6. Absatz

"Sofern kein eindeutiger Treffer gefunden wird, kann der Empfänger eine manuelle Aussteuerung vornehmen und dadurch in die Suche aktiv, maximal jedoch innerhalb der Höchstfrist, eingreifen." -> Hier ist zu kritisieren, dass stets ein eindeutiger Treffer gefunden werden sollte. Ein ZP-scharfer Prozess mit Referenz auf die ANM sollte immer einen Treffer (oder keinen) haben.

#### 7. Korrespondenzadresse (1.15.2.4 S.104) :

Hier erbitten wir Klarstellung: Ist damit auch der Fall, dass bei einer ANM der Kunden (noch) nicht an der Verbrauchsstelle wohnt, gemeint? Kann hier eine weitere Klarstellung erfolgen, wann diese Adresse angegeben werden soll und wann nicht?

Warum wird diese Korrespondenzadresse nicht auch in der BELNB unterstützt? Im Fall des obigen Anwendungsfalls wäre dies sinnvoll.

#### 8. Disconnection / Kennzeichen über Sperre der Anlage:

Hier sollte unserer Auffassung unbedingt die Definition von der „Sperre der Anlage“ in die Spezifikation aufgenommen werden. Für uns sind die Verwendung und die Ursache aus der Spezifikation nicht zu erkennen. Wenn ein ZP gesperrt ist, wird ein Lieferant diesen ZP nicht wechseln oder anmelden wollen. Daher muss die Information Disconnection auch in der ZPID, ANL und der BELNB eingeführt werden. Ansonsten würden die WIES und ANM wieder storniert. Uns ist auch nicht bekannt, wie die Information, dass eine solche Sperre aufgehoben wird, an den Lieferanten übermittelt wird. Der Lieferant wird also eine solche Verbrauchsstelle nicht anmelden wollen.

#### 9. RAABM / RAANM

Eine Frist von 1 Stunden erscheint für die Verarbeitung zu kurz. Durch den möglichen Batchbetrieb einzelnen Marktpartner und der Datenübertragung sind hier mind. 4 Stunden vorzusehen. Es wird noch ein Responsecode benötigt für den Fall, dass der referenzierte Prozess noch läuft, also storniert werden sollte (ResponseCode: Laufender ANM / ABM Prozess).

S 112: Ablehnung der RAANM (auch RAABM) nur durch den Netzbetreiber:

Es ist nicht ersichtlich, warum der Lieferant nicht den Prozess ablehnen darf. Gründe sind z.B. ein noch laufender ANM Prozess (s.o.), ein nicht vorhandener Prozess oder ähnliches. Der Netzbetreiber sollte diese Nachrichten empfangen und den Fehler korrigieren können. Dies ist ja auch bei einer falschen Zuordnung der Fall.

#### 10. Korrekturvorschläge:

Seite 42 unten:

Klarstellung BINKUN: „Etwaige Unternehmen, welche in der ANFRAGE\_BINKUN nicht die E-Mail-Adresse des Kunden (\*) übermitteln, sollen den Verrechnungsstellen bekanntgegeben werden. Die Verrechnungsstellen kontaktieren die jeweiligen Unternehmen, um diesen Umstand aufzuklären.“ (\*) hier sollte noch dieser Text eingeschoben werden: „, sondern die des Lieferanten oder einer Vertriebsorganisation“

→ Eine Übermittlung der Mailadresse ist für den Lieferanten nicht verpflichtend. Es geht hier darum, dass nur die Mailadresse von Kunden und nicht von Vertriebsorganisationen übermittelt wird. Eine Kontaktaufnahme zum Kunden ist sonst nicht möglich.

FEHLER\_RTANM und FINALE\_RTANM: Fristen zur Beantwortung (FEHLER\_RTANM und FINALE\_RTANM) durch den Netzbetreiber weichen zwischen Dokumentation und Schaubild ab. Schaubild 72h und Dokumentation 24h

### 1.8.1 Kommentar Verrechnungsstellen



## 1. VOL Prozess

Aus Sicht der Verrechnungsstellen wurde der angestrebten stufenweise Anpassung die Daten aus dem VOL-Prozess in die Hauptprozesse zu integrieren entsprochen. In den aktuellen Konsultationsdokumenten ist vorgesehen, dass künftig lediglich die Felder POANumber (Vollmacht-ID) und POAProcess (Verfahrensnummer) im VOL übermittelt werden (keine Datei, kein Feld Verfahrensinfo).

Da jedoch die bestehenden Prozesse wie z.B. ZPID oder WIES in den Marktteilnehmer-Systemen auf den VOL-Prozess referenzieren, muss dieses Thema vor Einführung mit den Marktteilnehmern im Detail abgeklärt werden. Wir haben dieses Thema am 25.02.2019 bei Oesterreichs Energie eingebracht und die Diskussion zeigte, dass in einem möglichen weiteren Schritt in der Zukunft die Integration der Felder POANumber (Vollmacht-ID) und POAProcess (Verfahrensnummer) in die Hauptprozesse denkbar wäre und damit der Empfänger beim VP nicht mehr auf den VOL Prozess warten muss (Nachrichtenüberholung wäre ausgeschlossen).

## 2. VOLVP Prozess (1.13, Seite 22)

Die Verrechnungsstellen weisen darauf hin, dass sowohl der Kommunikationskanal als auch der Nachrichteninhalte komplett verschlüsselt und damit sicher sind. In den Ausführungen im Anhang zur Wechselverordnung ist eine Übermittlung der Datenfelder als Fragment oder als Hashwert nicht vorgesehen. Die hier gewünschte Anpassung entspricht jedoch einer Unkenntlichmachung der Datenfelder für den Netzbetreiber bzw. den Lieferanten. Die Diskussion am 25.02.2019 bei Oesterreichs Energie zeigte, dass die Daten für einen gültigen Netzvertrag sowie die Identifikation des Geschäftspartners erforderlich sind. Eine etwaige Unkenntlichmachung müsste jedenfalls rechtlich geprüft werden.

## 3. Weiteres zu Vollmächtsprüfung

Seitens der Verrechnungsstellen kann bzgl. der Prüfung der Bevollmächtigung – wie bereits bei einer vorangegangenen Konsultation - nur auf die Ausführungen im Anhang zur Wechselverordnung sowie die entsprechenden Erläuterungen verwiesen werden. Sofern jedoch Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Prüfung der Bevollmächtigung auftauchen, sollten Marktteilnehmer diese Fälle an E-Control melden und eine Untersuchung einfordern. Die Verrechnungsstellen können gerne auf Verlangen seitens E-Control etwaige Behauptungen von Marktteilnehmer mit Prozessdaten der ENERGYlink-Plattform untermauern.

Die Anpassungsvorschläge hinsichtlich Definition der Stichprobe bzw. neuem Feld für die Angabe der Prüfmethode im VOLLPRUEF\_ZWEI\_VP (Stichprobe, Zweifel mit Begründung) wurden im Zuge der Diskussion am 25.02.2019 bei Oesterreichs Energie angesprochen. Es wurde jedoch keine einheitliche Definition gefunden. Demzufolge sollten Marktteilnehmer die Regulierungsbehörde E-Control um eine Klarstellung zur Prüfung der Bevollmächtigung ersuchen.

## 4. Prozess RTANM (1.15.5 Seite 119)

Seitens der Verrechnungsstellen kann bzgl. Stichtag des Rücktritts auf die Ausführungen im Kapitel 1.15.5.4 Weitere Prozessdetails verwiesen werden. In diesem Kapitel findet sich die folgende Erläuterung:

„Der Netzbetreiber verwendet für den Stichtag des Rücktritts den Prozessstag aus ANFRAGE\_RTANM (Zeitpunkt der Übermittlung) minus 1 AT.“

Erläuterung anhand von einem Beispiel:

- Lieferant schickt ANFRAGE\_RTANM am 30.01.2019, 14:30
- Netzbetreiber verwendet in der FINALE\_RTANM als Stichtag (Tatsächliches Abmeldedatum) den 29.01.2019

Dieses Beispiel wird zur Verdeutlichung im Kapitel 1.15.5.4 Weitere Prozessdetails ergänzt (siehe unterhalb, 1.8.2).

## 5. S.125 ist aus unserer Sicht unklar:

Aus Sicht der Verrechnungsstellen beschreibt die Stichtagdefinition im Kapitel 1.15.5.4, 3. Absatz die Handhabe, wenn für einen Zählpunkt ein RTANM Prozess läuft und danach ein BELNB gestartet wird. In diesem Fall muss im BELNB als gewünschtes Anmeldedatum

(=Belieferungsbeginn) der Folgetag des Stichtages aus dem RTANM verwendet werden. Somit ist die durchgehende Versorgung der Anlage gewährleistet (vgl. 1.5.2).

6. S. 125, 6. Absatz

Die Verrechnungsstellen sind ebenso der Ansicht, dass die Formulierung falsch interpretiert werden kann und werden den 6. Absatz im Kapitel 1.15.5.4 Weitere Prozessdetails in der Spezifikation entfernen (siehe unterhalb, 1.8.2).

7. Korrespondenzadresse (1.15.2.4 S.104) :

Eine Klarstellung bzgl. Anwendungsfälle der Korrespondenzadresse ist aus Sicht der Verrechnungsstellen sinnvoll. Jedoch zeigte die Diskussion am 25.02.2019 bei Oesterreichs Energie, dass noch fraglich ist, welche Schriftstücke konkret an die Korrespondenzadresse geschickt werden sollen (Netzzugangsvertrag, Rechnung, Ablesekarte, Ankündigung von Netzabschaltung, Kundenpost, etc.). Grundsätzlich ist die Korrespondenzadresse als eine „Kundenadresse“ anzusehen und diese ist nicht gleich der Anlagenadresse (z.B. Ferienhäuser). Da hier keine Einigung erzielt werden konnte, wird die Korrespondenzadresse vorerst nicht umgesetzt bzw. das Ergebnis bzgl. der Ausweitung der verpflichtenden Felder im ANM Prozess abgewartet (siehe oberhalb bei 1.6.1, Punkt 1).

8. Disconnection / Kennzeichen über Sperre der Anlage:

Die Einführung von diesem Feld bzw. einer Kennzeichnung bzgl. der Sperre einer Anlage wurde im ENERGYlink-Workshop am 13.09.2018 diskutiert (<https://www.energylink.at/de/veranstaltungen/ENERGYlink-Workshop-Sept-2018>). Im Workshop wurde beschlossen die Nachricht VERBRAUCH\_WIES aufzunehmen. Zur Aufnahme weiterer Nachrichten wie beispielsweise ZPID, ANL oder BELNB gab es keine Anmerkungen.

Wie bereits im Kapitel 1.4.1 angeführt zeigte die Diskussion am 25.02.2019 bei Oesterreichs Energie, dass im Rahmen der sogenannten Customer Prozesse ein Info-Prozess bzgl. „Sperr/Entsperrinfo“ aufgenommen werden soll. Hier gilt es zu klären, ob dieser Prozess für alle Anlagen bzw. Zählertypen angewendet werden kann. Demzufolge wäre eine Verlagerung der Kennzeichnung bzgl. der Sperre in die Customer Prozesse denkbar. Um Überlappungen zu vermeiden, möchten die Verrechnungsstellen die Diskussion zu diesem Thema bei OE im Rahmen der Customer Prozesse abwarten. Eine Umsetzung per April 2020 ist abhängig vom Ergebnis der Diskussionen (wird in einer eigenen Arbeitsgruppe behandelt).

9. RAABM / RAANM

Seitens der Verrechnungsstellen wird bzgl. der Überarbeitung der Prozessschritte im RAABM / RAANM auf die Ausführungen in der Nachlese zum ENERGYlink-Workshop, welcher am 13.09.2018 stattgefunden hat, verwiesen

(<https://www.energylink.at/de/veranstaltungen/ENERGYlink-Workshop-Sept-2018>).

- a. Bei diesem Workshop wurde festgehalten, dass die Antwortmöglichkeiten beim Lieferanten werden eingeschränkt (nur noch „LIEF\_ZUORD-Nachricht“, ähnlich wie im WIES).
- b. Zudem wurde festgelegt, dass die Bearbeitungsfrist beim Lieferanten verkürzt wird (1 Stunde).

Die Anpassungsvorschläge hinsichtlich Erhöhung der Bearbeitungsfrist auf 4 Stunden sowie Ablehnung der RAABM / RAANM durch den Lieferanten wurden im Zuge der Diskussion am 25.02.2019 bei Oesterreichs Energie angesprochen. Es wurde festgehalten, dass der Lieferant lediglich eine automatisierte Prüfung in seinen Stammdaten vorzunehmen hat (ZP vorhanden?). Demzufolge wurde die Frist von 1 Stunde als angemessen angesehen.

10. Korrekturvorschläge:

Die Fehler und Hinweise zur Dokumentation werden seitens Verrechnungsstellen berücksichtigt. Die entsprechenden Anpassungen sind unterhalb angeführt (1.8.2).

## 1.8.2 Änderung der Spezifikation

4. Der 9. Absatz im Kapitel 1.15.5.4 Weitere Prozessdetails wird wie folgt ergänzt (Änderungen im Änderungsmodus)

Der Netzbetreiber verwendet für den Stichtag des Rücktritts den Prozesstag aus ANFRAGE\_RTANM (Zeitpunkt der Übermittlung) minus 1 AT.

Erläuterung anhand von einem Beispiel:

- o Lieferant schickt ANFRAGE\_RTANM am 30.01.2019, 14:30
- o Netzbetreiber verwendet in der FINALE\_RTANM als Stichtag (Tatsächliches Abmeldedatum) den 29.01.2019

6. Der 6. Absatz im Kapitel 1.15.5.4 Weitere Prozessdetails wird vollständig entfernt (Änderungen im Änderungsmodus)

~~Sofern kein eindeutiger Treffer gefunden wird, kann der Empfänger eine manuelle Aussteuerung vornehmen und dadurch in die Suche aktiv, maximal jedoch innerhalb der Höchstfrist, eingreifen.~~

10. Korrekturvorschläge

- a. Der letzte Absatz im Kapitel 1.14.3.3 Weitere Prozessdetails wird entfernt und stattdessen eine eindeutige Beschreibung hinsichtlich E-Mail-Adresse im VP-Prozess in die Spezifikation eingearbeitet (siehe Kapitel 1.3.2):
- b. Die Frist bei FEHLER\_RTANM, FINALE\_RTANM und MLDG\_VGM\_RTANM im Kapitel 1.15.5.3 Prozessschritte wird von 24 Stunden auf 72 Stunden geändert. Im Prozessdiagramm A2.18 [RTANM] ist bereits die Frist von 72 Stunden angeführt.

## 1.9 Rückmeldung regiocom GmbH

Rückantwort zur Konsultation der Spezifikation 5.2. vom 18.12.2018

Die regiocom nimmt zu den Änderungen im Namen aller seiner Auftraggeber Stellung.

Thema Vollmachten

VOL Prozess

Beim Workshop in Wien wurde meiner Ansicht nach besprochen, dass mit der neuen Formatumstellung auch der VOL Prozess in die Prozesse ZPID, ANM, KUEND, BINKUN und WIES integriert wird. Für diese Umstellung ist es nur notwendig die *POANumber (Vollmacht-ID)* und *POAProcess (Verfahren)* in die ANFRAGE\_??? Nachrichten zu integrieren. Es auch nicht nachvollziehbar nur für diese beiden Werte einen eigenen Prozess weiter zu unterstützen.

Als Referenz im VOLVP Prozess wird die POANumber verwendet, die auch in Zukunft in gleicher Weise verwendet werden sollte, wie im aktuellen VOL Prozess. Zudem würde das Problem, dass die VOL und die ANFRAGE\_???? Nachrichten zeitgleich versendet werden und beim Empfänger in falscher Reihenfolge einlangt, entfallen. Diese Änderung sollte wegen der Vereinfachung in der neuen Spezifikation enthalten sein.

VOLVP Prozess (1.13, Seite 22)

Übermittlung weiterer Daten im Feld *Verfahrensinfo*

Bei dem Verfahrensinfo der Glaubhaftmachung handelt es sich häufig um besonders schützenswerte Daten, wie z.B. Ausweisnummer, Kreditkartennummer, IP-Adresse. Eine Übermittlung dieser Daten als Klartext kann nicht zugestimmt werden.

Die Daten sollte auf Grund des Datenschutzes wenn überhaupt nur in Fragmenten oder als Hashwert übermittelt werden. Wenn es nur um den Nachweis geht, dass die Daten im System des Lieferanten zum Zeitpunkt der Vollmachtprüfung vorlagen, reicht hier zum Beispiel ein Hashwert (z.B. MD5-Hash). Sollte in einem Rechtsstreit dieser Wert überprüft werden, kann das sehr einfach mit dem Original des Kunden und der Hashfunktion erfolgen. Hier müsste im Falle der Ausweisnummer der Lieferant nicht einmal einbezogen werden.

Möglich ist auch die Übermittlung eines Fragments (ersten oder/und letzten n Stellen) der Nummer.

weiteres zu Vollmachtsprüfung

„Kündigung erlaubt eine Prüfung über die Stichprobe hinaus“ (Seite 27) sollte zur Vereinheitlichung der Prozesse entfernt werden. Alle Vollmachten sollten nur bei begründetem Zweifel und innerhalb einer Stichprobe geprüft werden.

Es fehlt weiterhin eine Definition der Stichprobe, mind. ein Hinweis, dass die Stichprobe einem statistischem Verfahren folgen sollte.

In der VOLLPRUEF\_ZWEI\_VP sollte ein Feld für den Prüfungsvorgang angegeben werden (Stichprobe, Zweifel mit Begründung).

Prozess RTANM (1.15.5 Seite 119)

Klarstellung zum Beginn der Widerrufsfrist: Die Frist beginnt mit der Annahme des Liefervertrags. In der Regel ist das die Vertragsbestätigung des Lieferanten. Diese geht eventl. zeitgleich mit der ANFRAGE\_ANM dem Kunden zu.

Der Rücktritt wird zum Tag des Widerrufs wirksam. Dieses Datum (Tag des Rücktritts) muss in der ANFRAGE\_RTANM aufgenommen werden. Zu diesem Datum muss die Belieferung beendet werden. Eine weitere Leistung ist gesetzlich nicht zulässig und eine Zahlung nicht notwendig (§ 16. (1)).

Der Prozess muss unmittelbar nach der Kenntnisnahme gestartet werden. Der Netzbetreiber darf das Datum aus oben angegebenen Gründen nicht anpassen. Die 18 Tage Regel bleibt davon unberührt.

Klarstellungen im Text:

Ein RTANM darf nur bei beendetem ANM Prozess gestartet werden, ansonsten Ablehnung mit einem Responsecode.

S.125 unklar: Stichtagdefinition hinsichtlich Prozess BELNB. BELNB hat keinen Einfluss auf den Vertragsabschluss und kann daher nicht als Basis verwendet werden. Vielleicht ist hier der Begriff "Stichtag" zu allgemein (Belieferungsbeginn?). Die folgende ANM muss natürlich zum Tag nach dem Rücktritt erfolgen.

"Sofern kein eindeutiger Treffer gefunden wird, kann der Empfänger eine manuelle Aussteuerung vornehmen und dadurch in die Suche aktiv, maximal jedoch innerhalb der Höchstfrist, eingreifen." -  
> Warum sollte kein eindeutiger Treffer gefunden werden? ZP scharfer Prozess mit Referenz auf die ANM sollte immer einen Treffer oder keinen haben.

Korrespondenzadresse (1.15.2.4 S.104)

Ist damit auch der Fall, dass bei einer ANM der Kunden (noch) nicht an der Verbrauchsstelle wohnt, gemeint? Kann hier eine weitere Klarstellung erfolgen, wann diese Adresse angegeben werden soll und wann nicht?

Warum wird diese Korrespondenzadresse nicht auch in der BELNB unterstützt. Im Fall des obigen Anwendungsfalls wäre dies sinnvoll.

*Disconnection* / Kennzeichen über Sperre der Anlage

Hier sollte unbedingt die Definition von der „Sperre der Anlage“ in die Spezifikation aufgenommen werden. Für uns sind die Verwendung und die Ursache aus der Spezifikation nicht zu erkennen. Wenn ein ZP gesperrt ist, wird ein Lieferant diesen ZP nicht wechseln oder anmelden wollen. Daher muss die Information *Disconnection* auch in der ZPID, ANL und der BELNB eingeführt werden. Ansonsten würden die WIES und ANM wieder storniert.

Uns ist auch nicht bekannt, wie die Information, dass eine solche Sperre aufgehoben wird, an den Lieferanten übermittelt wird. Der Lieferant wird also eine solche Verbrauchsstelle nicht anmelden wollen.

RAABM / RAANM

Vorab: Es ist sehr ärgerlich, dass sich ein Marktpartner nicht an die aktuell gültige Spezifikation hält und die FINALE\_RAABM vor der ZUSTIM\_RAABM des Lieferanten versendet. Das darf in der Zukunft nicht nochmals passieren.

Eine Frist von 1 Stunden erscheint für die Verarbeitung zu kurz. Durch den möglichen Batchbetrieb einzelnen Marktpartner und der Datenübertragung sind hier mind. 4 Stunden vorzusehen.

Es wird noch ein Responsecode benötigt für den Fall, dass der referenzierte Prozess noch läuft, also

storniert werden sollte (ResponseCode: Laufender ANM / ABM Prozess).

S 112: Ablehnung der RAANM (auch RAABM) nur durch den Netzbetreiber:

Es ist nicht ersichtlich, warum der Lieferant nicht den Prozess ablehnen darf. Gründe sind z.B. ein noch laufender ANM Prozess (s.o.), ein nicht vorhandener Prozess oder ähnliches. Der Netzbetreiber sollte diese Nachrichten empfangen und den Fehler korrigieren können. Dies ist ja auch bei einer falschen Zuordnung der Fall.

Korrekturvorschläge:

Seite 42 unten:

Klarstellung BINKUN: *„Etwaige Unternehmen, welche in der ANFRAGE\_BINKUN nicht die E-Mail-Adresse des Kunden (\*) übermitteln, sollen den Verrechnungsstellen bekanntgegeben werden. Die Verrechnungsstellen kontaktieren die jeweiligen Unternehmen, um diesen Umstand aufzuklären.“*

(\*) hier sollte noch dieser Text eingeschoben werden: *„, sondern die des Lieferanten oder einer Vertriebsorganisation“*

→ Eine Übermittlung der Mailadresse ist für den Lieferanten nicht verpflichtend. Es geht hier darum, dass nur die Mailadresse von Kunden und nicht von Vertriebsorganisationen übermittelt wird. Eine Kontaktaufnahme zum Kunden ist sonst nicht möglich.

FEHLER\_RTANM und FINALE\_RTANM

Fristen zur Beantwortung (FEHLER\_RTANM und FINALE\_RTANM) durch den Netzbetreiber weichen zwischen Dokumentation und Schaubild ab. Schaubild 72h und Dokumentation 24h

### 1.9.1 Kommentar Verrechnungsstellen

Die Rückmeldungen seitens Grünwelt Energie GmbH (Kapitel 1.8) sind übereinstimmend mit den Rückmeldungen der regiocom GmbH (Dienstleister der Grünwelt Energie GmbH). Demzufolge dürfen wir an dieser Stelle auf das Kapitel 1.8.1 Kommentar Verrechnungsstellen verweisen.